

ANLAGE I – Staatsgründung der demokratischen Republik Österreich und ihre Staatsbürgerschaftsentwicklung

Im Jahre 1804 gründete Erzherzog Franz I. von Österreich als letzter Kaiser des [Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation](#) (962 - 1806) den erbmonarchischen Einheitsstaat "[Kaisertum Österreich](#)" des Hauses Habsburg-Lothringen, nachdem Napoleon I. von Frankreich sich zum Kaiser krönte und das ständisch geprägte Vielvölkergebilde allmählich zu zerfallen drohte.

Im Jahre 1867 wurde aufgrund des ungarischen Strebens nach Eigenstaatlichkeit mit dem ungarischen Ausgleich das Kaisertum in die [Doppelmonarchie Österreich-Ungarn](#) umgewandelt. Im selben Jahr verabschiedete der Reichsrat gemeinsam mit dem [Delegationsgesetz](#) das noch heute bedeutende, im Verfassungsrang stehende [Staatsgrundgesetz](#) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Einsetzung eines Reichsgerichts, die richterliche Gewalt sowie die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Diese Gesetze wurden als "[Dezemberverfassung](#)" bezeichnet.

Bevor die Doppelmonarchie nach dem Ersten Weltkrieg im Jahre 1918 untergehen sollte, versuchte Kaiser Karl I. wenige Tage vor dem Ende des Krieges die Monarchie durch einen Umbau der Staatsordnung zu retten. Sein Aufruf zur Gründung von "Nationalräten" und der Bildung eines "Bundes freier Völker" kam zu spät. Tschechen, Slowenen und Polen waren entschlossen, eigene Nationalstaaten zu errichten. Und auch die deutschsprachigen Abgeordneten des Reichsrates bildeten eine Provisorische Nationalversammlung und gründeten einen [neuen Staat](#), die 1. demokratische Republik „[Deutschösterreich](#)“. 1919 bekam Österreich aufgrund des [Staatsvertrages von Saint-Germain](#) den Namen „Republik Österreich“ zugeschrieben, die auf dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929 beruht.

Hinsichtlich des früheren Vielvölkerstaates unter der Habsburger Monarchie ist die noch heute in Kraft stehende Verfassungsbestimmung für religiöse Minderheiten relevant:

*„Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“
(Artikel 67 Vertrag v. Saint-Germain 1919)*

Die [Erste Republik](#) endete mit dem [Austrofaschismus](#) 1933 und dessen Idee des [Ständestaates](#). 1938 erfolgte der Anschluss an das totalitäre nationalsozialistische Regime der [NSDAP](#) unter der Führung Adolf Hitlers. Die [Zweite Republik](#) wurde nach dem Zweiten Weltkrieg am 27. April 1945 neu ausgerufen. Die Vollständige Souveränität nach der Besatzung durch die Alliierten (USA, GB, Frankreich und Sowjetunion) erlangte Österreich endgültig am 15. Mai 1955 nach Unterzeichnung des [Staatsvertrages von Wien](#).

Die österreichische Staatsbürgerschaftsentwicklung

Findet sich im Josephinischen Gesetzbuch 1786 für die deutschen [Erbländer der Habsburger](#) noch die Unterscheidung zwischen "Untertanen" und "Fremden", spricht das [Konskriptions- und Rekrutierungspatent 1804](#) etwas später schon von "Einheimischen" und "Fremden". Als ein zentrales Kennzeichen des im späten 18. und 19. Jahrhundert entstehenden modernen Nationalstaats gilt gemeinhin die Durchsetzung eines einheitlichen Staatsbürgerschaftsrechts, dem das sogenannte Heimatrecht vorausging.

Wie das Individuum Familienmitglied, Mitglied einer Kirchengemeinschaft oder eines Staates ist, „so

erscheint es auch einem bestimmten Gemeindeverband einverleibt. Der Inbegriff der hierdurch begründeten Rechte bildet das Heimatrecht. [...] Nach der Terminologie [...] heißt der dem Heimatrecht zum Grunde liegende Zustand die Gemeindeangehörigkeit. [...] Es ist diese Art der Erwerbung des Heimatrechtes als eine Erweiterung des größtenteils ebenfalls auf der Abstammung beruhenden Familienrechtes (*ius sanguinis*) anzusehen, denn die Gemeinde ist die vergrößerte Familie, gewissermaßen ein Familienverein zur gemeinschaftlichen Beförderung von Interessen und Erleichterung von Pflichten.“ (Scwieceny, *Das Heimatrecht in den k. k. österreich. Kronländern*, 1855, 7 ff)

Dies bedeutete, dass nur österreichische StaatsbürgerInnen in einer österreichischen Gemeinde das Heimatrecht erwerben konnten. Das Heimatrecht beinhaltete das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Heimatgemeinde und eine Armenversorgung. Es wird durch Geburt, Verehelichung, Aufnahme in den Heimatverband oder etwa durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes erworben. Kinder aus einer Ehe erwerben das Heimatrecht in der jeweiligen Gemeinde, in der der Vater zur Zeit der Geburt heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder folgten der Heimatberechtigung der Mutter, die durch Verehelichung in der Gemeinde des Ehegatten heimatberechtigt wurde.

Durch den Erlass des [Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs \(ABGB\) vom 1. Juni 1811](#), das für alle "deutschen Erbländer" der Monarchie galt, wurde erstmals der Begriff „Staatsbürgerschaft“ verwendet und später mit der EntschlieÙung vom 16. Jänner 1830 die Niederlassung von Fremden bzw Ausländern festgesetzt:

„Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Kapitulationszeit in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt haben, ist die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten.“ (Scwieceny, *Das Heimatrecht in den k. k. österreich. Kronländern*, 1855, 17)

In Folge der staatspolitischen Entwicklungen Österreichs (Anlage I) wurde neben dem Staatsgrundgesetz 1867, im Jahre 1869 das [Gesetz betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse](#) erlassen. Darin bestimmt § 2: „Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahr sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.“

Das Staatsbürgerschaftsrecht ist breit verstreut, findet sich aber insbesondere im Friedensvertrag von Saint-Germain 1919, in der Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 und im Staatsvertrag von 1955. Hinsichtlich seiner rechtlichen Ausgestaltung ist das [Staatsbürgerschaftsgesetz 1985](#) anzuwenden, wo insbesondere der Erwerb, der Verlust und das Verfahren geregelt werden. Dort wird in § 2 der „Staatsbürger“ als Besitzer der Staatsbürgerschaft der Republik Österreich und der „Fremde“ als jemand, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, definiert. Für den Erwerb muss der Fremde die [allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen](#) erfüllen.